

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/231



Landesverband Schleswig Holstein - Vorstandssprecher -
Jörg Hanekopf - Försterei Schierenwald - 25551 Lockstedt

Vorlage für den Umwelt- und Agrarausschuss
Eingang Landtag: 19.01.2010

Sehr geehrte Frau Tschanter,

gern nimmt der BDF zum vorliegenden Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes Stellung.
Zu folgenden Textstellen sind von uns Anmerkungen vorzutragen:

1. § 3, 3 Def. GfP
Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Definition der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft dem Landeswaldgesetz als einschlägigen Fachrecht vorbehalten sein soll, um Ansprüche an die Leistungsfähigkeit des Waldes zu formulieren und sicherzustellen.
2. § 8 – Nr. 1 Eingriffsregelung
Hier wird Konfliktpotential mit anderen Rechtskreisen (LwaldG) aufgebaut, wenn dort geforderte Genehmigungstatbestände für Naturschutzbehörden außer Kraft gesetzt werden sollen. Konkret ist es dem BDF ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass im waldärmsten Bundesland im Angesicht von vielfältigen Funktionen des Waldes (Klima, Biotopverbund, Grundwasserschutz u.v.m.) eine Reduzierung der Waldflächen zur Erreichung anderer vom Naturschutz definierter Ziele ohne einen qualifizierten Ausgleich möglicher Flächenverluste nicht vermittelbar ist. Auch im Interesse der Transparenz gegenüber anderer Anspruchstellern und der Glaubwürdigkeit der forstbehördlichen Argumentation zum Schutz und Erhalt der Waldflächen sollte hier kein Sonderstatus eingeräumt werden. „Es gibt keine gute oder böse Waldumwandlung.“
3. § 27 Abs. 3 –
Bezugnehmend auf die Aussagen zu §8 wäre auch hier bei Betroffenheit die Beteiligung der Forstbehörden analog zur Denkmalschutzbehörde mit dem Ziel des Einvernehmens sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
J. Hanekopf
(Vorstandssprecher BDF)